

Herzlich Willkommen

(Nicht)Rauchen am Arbeitsplatz?

Mag. Helga Hocheneder, AKOÖ
Betriebliche Gesundheitsförderung

Geltende Rechtslage – ASchG (1)

§ 30: Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

Strafbestimmung: § 130: € 145,- bis € 7.260,-

im Wiederholungsfall bis zu € 14.530,-

Geltende Rechtslage – ASchG (2)

§ 30: Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Bürraum oder vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

Geltende Rechtslage – ASchG (3)

Kriterien für Vergleichbarkeit:

- Größe des Raumes, z.B. nicht: Fabrikshalle
- Ausstattung des Raumes, z.B. Werkbänke, Stühle, Tische, ...
- Zweckbestimmung des Raumes, z.B. Meisterkoje, Magazine, Programmierung, ...
- Vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Uhrmacher, Optiker, Computerreparatur, Feinmechaniker, ...

Nicht durch Betriebsangehörige genutzt sind z.B. Gasträume in Restaurants, und Cafes

Geltende Rechtslage – ASchG (4)

§ 30: Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in den Aufenthaltsräumen oder Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

In Sanitärräumen und Umkleideräumen ist das Rauchen verboten

Ebenso:

- § 30 Bundesbedienstetenschutzgesetz
- § 88h Landarbeitsgesetz

Geltende Rechtslage (1)

Rauchverbote:

- Für Schwangere in allen Räumen § 4 Abs. 6 MSchG
- In Sanitäts- und Umkleieräumen § 30 Abs. 4 ASchG
- In Wohnräumen § 37 Z 10 AStV
- In Aufenthaltsräumen § 36 BauV
- Zum Brandschutz § 74 AAV
- Zum Explosionsschutz § 12, § 14 VEXAT
- Bei Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen § 52 AAV
(sowie Sicherheitsdatenblatt, Evaluierung)
- Aus produktionstechnischen und hygienischen Gründen (z.B. Lebensmittel)

Geltende Rechtslage (2)

Weitere Rauchverbote:

- In den Garderoben, Archiven und Lagern von Büro- und Wohngebäuden TRVB N 116 02
- In Lagern TRVB N 142 01
- In Verkaufsstätten TRVB N 139 94
- In Verkehrsmitteln (z.B. § 49 StraßenbahnVO 1999)
- Verschiedene Regelungen für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete in den verschiedenen Bundesländern, keine Regelung in Ktn und Vbg.
- OÖ: GbSG 1999, LBSG 1998

Tabakgesetz (1)

Seit 1.1.2005 gelten weitere Rauchverbote nach dem Tabakgesetz

- § 12: in Räumen für Unterrichts- und Fortbildungszwecke, Verhandlungszwecke, schulsportliche Betätigung, Mehrzweckhallen (ausnahmslos)
- § 13 Abs 1: in Räumen öffentlicher Orte unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs

Tabakgesetz (2)

„Öffentlicher Ort“ ist jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann
(§ 1 Z 11).

Solche Orte sind z.B. Amtsgebäude, Hochschulen, Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, beherbergt oder aufgenommen werden, Geschäftslokale, Einkaufszentren, Büroräume oder ähnliche Räume mit **Kundenverkehr** zu festgelegten Dienstzeiten bzw. zu Zeiten, in denen üblicherweise **Parteienverkehr** stattfindet.

Tabakgesetz (3)

Ausnahmen vom Rauchverbot im Tabakgesetz:

- Bei ausreichender Anzahl von Räumen können **Raucherräume** eingerichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass Tabakrauch nicht in Rauchverbotsbereiche dringt – Türe erforderlich (Ausnahme allerdings nicht in Schulen und Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, beherbergt oder aufgenommen werden)
- **Rauchverbot gilt nicht** für: Tabaktrafiken, Gastgewerbebetriebe (allerdings freiwillige Selbstverpflichtung von 90% der Speisebetriebe ab 75m², NR-Bereiche bis Ende 2006 einzurichten), Schutzhütten, Buschenschanken, Privatzimmervermietungen, auf gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Veranstaltungen mit Verabreichung von Speisen und Getränkeausschank.

Tabakgesetz (4)

- Kennzeichnungspflicht seit 1.1.2005
Symbole in ausreichender Zahl und Größe, klar ersichtlich
- Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bedroht (ab 1.1.2007)

Grundsätzlich wurde § 30 ASchG durch das Tabakgesetz nicht geändert. Arbeitnehmer/-innen sind allerdings auch vom Rauchverbot in „öffentlichen Räumen“ betroffen.

Wo besteht noch Raucherlaubnis?

Unter Einhaltung von ASchG und Tabakgesetz:

- Arbeitnehmer/-in arbeitet allein in Einzelbüro ohne Kunden- oder Parteienverkehr bei geschlossener Tür
- In typischen Werks- oder Fabrikhallen, (keine brand- oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffe, keine produktionsbedingten Hinderungsgründe)
- In weiten Bereichen der Gastronomie
- In einem Arbeitsraum (ohne Kunden- und Parteienverkehr) arbeiten ausschließlich Raucher

Arbeitsverfassungsgesetz (1)

- § 38: Die Organe der Arbeitnehmerschaft haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.
- § 89 Z 3: Der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz ... zu überwachen

Arbeitsverfassungsgesetz (2)

- § 97 Abs. 1 Z 1: Betriebsvereinbarungen können über „allgemeine Ordnungsvorschriften“, die das Verhalten der Arbeitnehmer/-innen im Betrieb regeln abgeschlossen werden.
- Erzwingbare Betriebsvereinbarung
- Inhalt kann z.B. sein: örtliche/räumliche Festlegung von Raucher/-innenzonen, Regelung von Häufigkeit und Dauer der Rauchpausen, weiterführende Rauchverbote bei Vorliegen sachlicher Gründe ...

Umfrage – Rauchverbot am Arbeitsplatz

- 73% der Bevölkerung sind dafür, dass am Arbeitsplatz nur noch in eigenen Raucherzimmern geraucht werden darf. (Frauen 81%, Männer 65%)
- Sogar die Mehrheit der Raucher/-innen (53%) vertritt diese Meinung.
- Nur 15% sind dagegen.

Quelle: Gallup-Umfrage für News-Online (17.6.2004)

Gemeinsame Interessen

Wenn einerseits der Schutz der Nichtraucher/-innen und andererseits die Interessen der Raucher/-innen „unter einen Hut“ gebracht werden, wird nicht nur die Luftqualität sondern auch das Arbeitsklima besser!